



Beitragsberechnungsgrundlagen der Jahre 2014 bis 2024

Jahr	BBG West jährlich	BBG West monatlich	Beitragssatz	Regelpflichtbeitrag 5/10	Mindestbeitrag 1/10
2024	90.600 €	7.550 €	18,60 %	702,15 €	140,43 €
2023	87.600 €	7.300 €	18,60 %	678,90 €	135,78 €
2022	84.600 €	7.050 €	18,60 %	655,65 €	131,13 €
2021	85.200 €	7.100 €	18,60 %	660,30 €	132,06 €
2020	82,800 €	6.900 €	18,60 %	641,70 €	128,34 €
2019	80.400 €	6.700 €	18,60 %	623,10 €	124,62 €
2018	78.000 €	6.500 €	18,60 %	604,50 €	120,90 €
2017	76.200 €	6.350 €	18,70 %	593,73 €	118,75 €
2016	74.400 €	6.200 €	18,70 %	579,70 €	115,94 €
2015	72.600 €	6.050 €	18,70 %	565,68 €	113,14 €
2014	71.400 €	5.950 €	18,90 %	562,28 €	112,46 €

Auszug aus der Satzung:

§ 25 Pflichtbeiträge

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, an das Versorgungswerk einen Pflichtbeitrag zu zahlen.

(2) Der Regelpflichtbeitrag entspricht 5/10 des Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dieser Regelpflichtbeitrag ist geschuldet, wenn sich der Beitrag nicht nach Abs. 3 errechnet. Der Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung ergibt sich, indem die monatliche Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem gültigen Beitragssatz vervielfältigt wird.

(3) Mitglieder, deren Summe der Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit und/oder Bruttoarbeitsentgelt aus Steuerberater Tätigkeit die Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erreicht, zahlen auf Antrag einen Beitrag nach Ihrem Einkommen gemäß dem geltenden Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung (= persönlicher Pflichtbeitrag). Der Antrag ist schriftlich oder in Textform zu stellen. Wird das Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgewiesen, ist der Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen.
[...]

(6) Mitglieder, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches befreit sind oder befreit werden, zahlen den Beitrag, den sie ohne Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zahlen müssten. Ist dieser Beitrag höher als der Regelpflichtbeitrag gem. Abs. 2, unterliegen zusätzliche Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit nicht der Beitragspflicht.
[...]

(8) In jedem Fall ist als Beitrag mindestens 1/10 des Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen.